

**Festsetzung von
Mindestabschüssen
für
Schwarzwild**

Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild

Anschrift der Jagdbehörde

Datum:
Aktenzeichen:
Bearbeiter:
Telefon / Telefax:

Auf Grundlage von § 21 des Landesjagdgesetzes werden folgende Mindestabschüsse für Schwarzwild gegenüber dem umseitig genannten Jagdausübungsberechtigten festgesetzt:

	Festsetzung der Mindestabschüsse durch die Jagdbehörde
Schwarzwild insgesamt in Stück	

Sofern diese Festsetzung nicht dem Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten entspricht, ist gegen diesen Bescheid der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Festsetzung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Landrat des Landkreises/ Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt einzulegen.

Name und Anschrift:

Die Jagdbehörde Stempel, Unterschrift
